



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0378

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0604/HR

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Spain) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20250378.DE

1. MSG 103 IND 2024 0604 HR DE 06-02-2025 07-02-2025 ES COMMS 5.2 06-02-2025

2. Spain

3A. Subdirección General de Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes, Comunicaciones y de Medioambiente
DG de Mercado Interior y otras Políticas Comunitarias

3B. Comisión Interministerial para la Ordenación Alimentaria
Agencia Española de Seguridad Alimentaria y Nutrición.
Ministerio de Derechos Sociales, Consumo y Agenda 2030

4. 2024/0604/HR - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Notifizierung 2024/0604/HR:

Im Rahmen der Richtlinie 2015/1535 hat die Regierung Kroatiens am 5. November 2024 den Entwurf einer „Verordnung über Maßnahmen zur Anpassung an die Anforderungen von Vorschriften über Lebensmittel tierischen Ursprungs“ notifiziert.

Die Prüfung des Entwurfs hat die spanischen Behörden veranlasst, die nachstehenden Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie abzugeben.

In Bezug auf Artikel 10 des notifizierten Entwurfs, wonach Huftiere, Pferde und Zuchtwild, die aus der Republik Kroatien stammen oder länger als drei Monate in der Republik Kroatien aufgezogen wurden, bis zur Schlachtung bis zu 21 Tage im Schlachthof verbleiben dürfen, scheint dies unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Unionsrechts eine übermäßige Zeit zu sein. Sowohl die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs als auch die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sehen vor, dass die Schlachtung „ohne unnötige Verzögerung“ bzw. „ohne ungebührliche Verzögerung“ erfolgt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 gilt die Verordnung nicht für die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben.

In den Rechtsvorschriften der Union ist keine spezifische Höchstfrist für die Schlachtung von Tieren nach ihrer Ankunft in einem Schlachthof festgelegt, mit Ausnahme von Tieren aus anderen Mitgliedstaaten und aus tierseuchenrechtlichen Gründen, gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission. Aus Sicht des Tierschutzes halten wir es für ideal, dass die Tiere so wenig Zeit wie möglich in den Wartebuchten verbringen, die eine Stressquelle darstellen, es sei



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

denn, sie müssen sich ausruhen: Sie sind mit einer fremden Umgebung konfrontiert und empfinden Angst, sind mit unbekanntem Tieren zusammen, manchmal sind die Einrichtungen nicht besonders zum Ausruhen geeignet, es gibt viel Menschenverkehr, seltsame Geräusche und Gerüche usw. Selbst unter den bestmöglichen Bedingungen für die Haltung von Tieren bis zur Schlachtung ist der Schlachthof ein Ort, an dem den Tieren kein vermeidbares Leid zugefügt werden sollte und an dem die kürzestmögliche Zeit von der Ankunft bis zur Schlachtung vergehen sollte. Diese Empfehlung spiegelt sich in mehreren EFSA-Berichten wider, in denen es heißt, dass Tiere nach dem Entladen unverzüglich geschlachtet werden sollten und dass die Haltung in Haltungslagern vermieden oder auf ein Minimum beschränkt werden sollte. Schließlich sind wir der Ansicht, dass alle Tiere zum Zeitpunkt der Schlachtung gleichermaßen Anspruch auf das gleiche Schutzniveau haben, sodass dieses Kriterium für alle Tiere gelten sollte, unabhängig von Faktoren wie der Art des Schlachthofs, in dem sie geschlachtet werden, oder ihrem Aufzuchtort.

Darüber hinaus gilt für bordeigene Versandzentren Folgendes:

In Bezug auf die in Artikel 6 des Entwurfs definierten Begriffe „Versandzentren mit geringer Kapazität für lebende zweischalige Weichtiere an Bord von Schiffen“ ist unklar, ob das Versandzentrum eine Einrichtung im Sinne der Gesetzgebung ist und alle darin vorgesehenen Tätigkeiten ausübt. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs sieht insbesondere Folgendes vor:

„Versandzentrum“ bezeichnet jede Onshore- oder Offshore-Einrichtung zum Aufnehmen, Konditionieren, Waschen, Reinigen, Sortieren, Umwickeln und Verpacken lebender Muscheln, die für den menschlichen Verzehr geeignet sind. Wenn es sich um ein Versandzentrum handelt, sollten wir außerdem davon ausgehen, dass das Schiff auch ein Reinigungszentrum sein sollte (es sei denn, es handelt sich nur um Weichtiere der Klasse A) und dass dies im Text angegeben werden sollte.

Darüber hinaus sollte in Artikel 16, in dem es heißt, dass feste Wände und Fenster nicht vorhanden sein müssen, solange die lebenden zweischaligen Weichtiere während der Tätigkeiten vor Schädlingen und Luftverunreinigungen geschützt sind, unserer Meinung nach darauf hingewiesen werden, dass Weichtiere vor jeglicher Verunreinigung geschützt werden müssen, wie in der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene festgelegt, und nicht nur vor Schädlingen und Luftverschmutzung geschützt werden müssen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ersuchen wir daher die kroatischen Behörden:

1. in Erwägung zu ziehen, die in Artikel 10 genannte Höchstdauer zu verkürzen, indem festgelegt wird, dass Huftiere, Pferde und Zuchtwild, die aus der Republik Kroatien stammen oder in der Republik Kroatien länger als drei Monate aufgezogen wurden, gemäß dem Entwurf bis zur Schlachtung bis zu 21 Tage im Schlachthof verbleiben dürfen, da dies übermäßig erscheint, wobei die Bestimmungen des Unionsrechts zu berücksichtigen sind, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Schlachtung „ohne unnötige Verzögerung“ bzw. „ohne ungebührliche Verzögerung“ erfolgt, wie oben dargelegt.
2. in Artikel 6 klarzustellen, ob es sich bei den Versandzentren an Bord um Betriebe im Sinne der Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, handelt, wie oben dargelegt, und auch vorzusehen, dass es sich auch um Reinigungszentren handelt (es sei denn, sie handhaben nur Weichtiere der Klasse A).
3. Geben Sie in Artikel 16 an, dass Weichtiere vor jeglicher Kontamination (nicht nur vor Schädlingen und Luftverschmutzung) geschützt werden müssen.

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu